

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0166-I/A/5/2016

Wien, am 15. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9377/J des Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihnen der oben zitierte Fall bekannt?*
- *Wenn nicht, werden Sie der Sache nachgehen?*

Der Sachverhalt war mir angesichts des Umstandes, dass in Leistungsangelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung ausschließlich die Versicherungsträger und im Streitfall das örtlich zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht sowie in weiterer Folge das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung zuständig sind, nicht bekannt. Ich habe mich jedoch anlässlich der gegenständlichen Anfrage von der Wiener Gebietskrankenkasse informieren lassen.

Frage 3:

- *Wenn ja, um welchen "Gutachter" handelt es sich?*

Es handelt sich um einen im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien gerichtlich bestellten Sachverständigen. Von einer Namensnennung nehme ich aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand, zumal nicht erkennbar ist, dass das Interesse der anfragenden Abgeordneten an einer diesbezüglichen Antwort die Schutzwürdigkeit der Person des Sachverständigen übertreffen würde.

Fragen 4 bis 6:

- *Ist dieser "Gutachter" in der Vergangenheit bereits durch ähnlich zynische Äußerungen aufgefallen?*
- *Wie stehen Sie grundsätzlich zu einer solchen, einer Verhöhnung gleichkommenden Äußerung gegenüber einer um Hilfe ringenden, schwer kranken und verzweifelten Person?*
- *Werden Sie aus dem oben zitierten Fall Konsequenzen ziehen, und wenn ja, welche?*

Dazu kann ich aus eigener Wahrnehmung keinerlei Feststellung treffen. Darüber hinaus gehe ich nicht davon aus, dass dadurch Belange der Vollziehung meines Ressorts berührt wären, worüber ich Auskunft zu geben hätte, zumal die Zuständigkeit bezüglich der Vollziehung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes im Wesentlichen beim Bundesminister für Justiz liegt. Die Auswahl der Sachverständigen in sozialgerichtlichen Verfahren liegt ausschließlich in der Kompetenz des verfahrensführenden Richters/der verfahrensführenden Richterin.

Frage 7:

- *Gibt es Leitlinien für den sensiblen Umgang von ärztlichem Personal oder Pflegepersonal mit schwer kranken Patienten?*

Leitlinien für den sensiblen Umgang von ärztlichem und pflegerischem Personal mit schwer kranken Patientinnen und Patienten sind soweit nicht bekannt, allerdings ist der „richtige“ Umgang mit Patientinnen und Patienten bereits Teil der universitären sowie der postpromotionellen Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Ausbildung im Pflegebereich.

Auf internationaler Ebene gibt es mehrere Dokumente, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Hier sind vor allem die Publikationen des Weltärztebundes „Handbuch der ärztlichen Ethik“ sowie die „Erklärung des Weltärztebundes zum Internationalen Kodex für Ärztliche Ethik“ zu nennen.

Frage 8:

- *Nach welchen Grundsätzen werden aufwendige Behandlungen und teure Medikamente genehmigt bzw. abgelehnt?*

Entsprechend gesetzlicher Anordnung wird Krankenbehandlung auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung – zu welcher auch die Verschreibung von Medikamenten zählt – in ausreichendem und zweckmäßigem Umfang geleistet, wobei das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden darf.

Frage 9:

- *Wie rechtfertigen Sie die medizinische Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und österreichischen Staatsbürgern bei der Kostenübernahme von medizinischen Behandlungen?*

Die dieser Frage implizite Behauptung, dass es eine medizinische Ungleichbehandlung (gemeint wohl: eine bevorzugte Behandlung) von Flüchtlingen gegenüber österreichischen Staatsbürger/inne/n gäbe, ist unzutreffend. Bei einer aufrechten Krankenversicherung gibt es keine leistungsrechtlichen Unterschiede zwischen österreichischen Staatsbürger/inne/n und Flüchtlingen in der medizinischen Versorgung auf Kassenkosten.

Frage 10:

- *An welche Stelle können sich Patientinnen und Patienten wenden, die sich auf ähnliche Weise durch ärztliche "Gutachter" der GKK oder anderer Gesundheitseinrichtungen diskriminiert oder verhöhnt fühlen?*

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich im gegenständlichen Fall nicht um einen "Gutachter der Wiener Gebietskrankenkasse", sondern um einen gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Für den gesamten Bereich der Wiener Gebietskrankenkasse steht die Ombudsstelle der Wiener Gebietskrankenkasse für Beschwerden und Anregungen zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

